

Rechtliche Fragen rund um mögliche Praxisschließungen

1. Keine Entschädigung bei „Freiwilliger“ Praxisschließung

Im Falle „freiwilliger“ Schließungen, also Schließungen, die nicht durch eine behördliche Anordnung veranlasst sind, ist eine Entschädigung nach derzeitiger Rechtslage absolut ausgeschlossen. Die Forderung, den Praxisbetrieb freiwillig einzustellen, muss also unterbleiben, denn eine Entschädigung gibt es nicht!

Eine „freiwillige“ Praxisschließung ist im Gegenteil bei Kassenzahnärzten grundsätzlich unzulässig. Der Versorgungsauftrag ist zu erfüllen, einschließlich des Angebotes von regulären Sprechstunden. **Bitte melden Sie daher alle Veränderungen der Sprechzeiten an die KZV Berlin.**

2. Schließung aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen

Denkbar wäre, dass Zahnarztpraxen (wie Gaststätten) aus Gründen des Infektionsschutzes generell geschlossen würden. Als Grundlage kämen in Betracht:

- Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung nach Infektionsschutzgesetz § 32 IfSG
- sog. Allgemeinverfügung des LAGeSo oder des Senats nach § 28 IfSG

Eine Schließung von Zahnarztpraxen durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt an eine Vielzahl von Empfängern) ist bisher nicht erfolgt – weder in Berlin, noch im Bund.

Keine Entschädigung bei Schließung durch Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen, mit denen z. B. derzeit die Schließung von Gaststätten erfolgt ist, lösen die Entschädigungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz NICHT aus. Der Anspruch nach § 56 IfSG („Entschädigung bei Quarantäneanordnung“) setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm eine Absonderung oder ein Tätigkeitsverbot konkret gegen den Zahnarzt oder die Zahnärztin voraus (z. B. befristetes Berufsverbot gegen einen Zahnarzt wegen einer ansteckenden Erkrankung). Gezielte Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen gegen Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden allerdings durch Allgemeinverfügungen nicht verhängt. Allgemeinverfügungen, wie sie z. B. bei Gaststätten bereits in Kraft gesetzt sind, lösen einen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG NICHT aus.

Schadenersatz?

Es bliebe die Möglichkeit eines sog. staatshaftungsrechtlichen Schadenersatzes. Dieser ist für Maßnahmen, wie die jetzt erlassenen Allgemeinverfügungen im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz § 59 ASOG grundsätzlich vorgesehen, setzt aber voraus, dass eine Inanspruchnahme eigentlich unbeteiligter einzelner Personen erfolgt und/oder eine rechtswidrige Anordnung erlassen wurde.

Auch diese beiden Kriterien liegen bei einer allgemeinen Schließungsanordnung jedoch nicht vor, denn die allgemeine Anordnung betrifft nicht nur einzelne Personen und dass die Maßnahme ggf. gerichtlich für rechtswidrig erklärt wird, kann nicht angenommen werden.

Dass ein Gericht die aktuellen Allgemeinverfügungen, die nach verbreiteter medizinischer und politischer Auffassung eher zu spät und zu wenig streng waren, für unverhältnismäßig hart und rechtswidrig erklärt, ist nicht zu erwarten.

3. Entschädigung wegen Quarantäne?

Die Höhe der Entschädigung, wenn gegen einen Zahnarzt wegen dessen Erkrankung Quarantäne oder Berufsverbot verhängt oder die Praxis wegen Ansteckungsgefahr geschlossen würde, ist unklar.

§ 56 Abs. 3 S. 4 IfSG gibt auch Selbständigen einen Anspruch auf Erstattung des durch die Maßnahme erlittenen Verdienstaufschlags, wobei als Maßstab für den Verdienstaufschlag der Nettoverdienst im Kalenderjahr vor der Maßnahme, heruntergerechnet auf die Dauer der Maßnahme, gilt. Nicht klar ist, ob die Begrenzungen für Angestellte in Quarantäne entsprechend gelten. Angestellte erhalten, wenn sie abgesondert oder mit Berufsverbot belegt werden, nur sechs Wochen weiter ihren Verdienst, danach **in aller Regel für maximal 72 Wochen** Krankengeld, und auch das nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit ca. 62.000 Euro p. a. Diese Grenzen werden zwar für Selbständige in § 56 IfSG nicht ausdrücklich in Bezug genommen, möglich ist gleichwohl, dass die zuständigen Behörden sie entsprechend anwenden.

Die weiterlaufenden Praxiskosten werden in „angemessenem Umfang“ erstattet (§ 56 Abs. 4 S. 2 IfSG). Wie hoch „angemessen“ ist, ist aber unklar und bisher gerichtlich nicht entschieden.

Die in § 56 Abs. 5, 11 IfSG geregelte Erstattung weitergezahlter Gehälter von Angestellten für die Dauer von sechs Wochen betrifft einen anderen Fall. Sie regelt die Erstattung, wenn gegen den Mitarbeiter die Quarantäne oder ein Berufsverbot verhängt wird, ohne dass er arbeitsunfähig erkrankt ist.

Fazit und Folgerungen

Bei „freiwilligen“ Schließungen von Praxen kommt unter keinem rechtlichen Aspekt eine Entschädigung in Betracht. Das Risiko der weiterlaufenden Kosten trägt allein der Praxisinhaber.

Auch eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz kommt z. B. bei Maßnahmen wie bei den Gaststättenschließungen, wenn Zahnarztpraxen in solche allgemeinen Schließungen einbezogen würden, nicht in Betracht.

Sofern individuell gegen den Praxisinhaber Quarantäne oder Berufsverbot verhängt und deshalb ein Minderumsatz erzielt wird, kommt eine Entschädigung in Betracht, deren Höhe aber unklar ist.